

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Was sich in dem Königreich Dänemarck, Norwegen, anselbigem Königl. Hofe in einen und andern Staats- und Kriegs-affairen, insonderheit wegen der Strittigkeit mit dem Herzog von Schleßwig-Holstein ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

687.
e Han-
sleute/

länger als zwey Monat in einer Schwedischen Stadt Handlung zu treiben / er lasse sich dann zum Bürger annehmen / und bezahle von seinen Waaren den in der Versammlung der Stände des Königreichs darauff geschlagenen Tax; widrigen Falls solten sie denen Straffen / so in den An. 1671. und 1673. publicirten Ordinansen verordnet worden / unterworfen seyn. In dieser Declaration ward auch verboten / keine Handlung nach der Seiten des Gebirgs / bey Straf hundert Thaler zu treiben.

gleichem
ch eine
idere / dy
eremum
r Catho-
ch. und
reformir-
n Religio-
trefend.

Auff eben diesen Tag wurden die Römisch-Catholische und Reformirte Bürger daselbst insgesampt citirt / und ihnen eine Königl. Declaration vorgelesen / krafft deren ihnen sowol das öffentliche als particulier Exerctium beyder Religionen bey gewisser Straff verboten / und anbey anbefohlen wurde / das alle ihre Kinder in der so genannten Lutherischen Religion erzogen und unterrichtet werden solten. Diese Declaration machte sie / insonderheit die Reformirte sehr bestürzt / welche es dann endlich durch Vermittelung aufrichtiger Potentaten / und insonderheit der Herren General. Staaten / so weit gebracht / das diese Declaration ist widerrufen / und ihnen die öffentliche Übung ihrer Religion / wie vorher / zugelassen worden / die Catholische aber haben diese Gnad nicht erlangen können.

ständer
ten die
b. Pul-
jung.

Sonsten haben sich endlich die Reichsstände / nach Inhalt des auff dem letzten Reichstag gemachten Schlusses / erkläret / die Erb. Huldigung abzustatten. Deme zu Folge / wurde vom Baron von Hassferd / als Königl. Rath / und General. Gouverneur / die Ritterschafft in solchen Fürstenthümern / den 12. Sept. in der Stadt Riga zu erscheinen / beschriben / welche sich dann insgesampt gehorsamlich eingestellt / und wurde der General. Propositions. Tag durch Pauken und Trompeten / an allen Ecken der Gassen kund gethan. Den 20. dionäherte sich der Land. Marschall mit einem grossen Silber. vergülde- ten Stab / sampt denen Land. Räten / und ganzem Adel / in schöner Ordnung dem Königl. Schloß / und verfügte sich nach einem grossen Saal / woselbst der Hr. General. Gouverneur in einer herrlichen Rede die Land. Stände und ganzen Adel / der Königl. Gnade und Hülde versichert. Als solches vorbei / begab sich den 23. ermeldter Gen. Gouverneur in prächtiger Begleitung nach der Dom. Kirche / allwo der Bischoff / und General. Superintendent. Hr. St. scher / mit einer Predigt den Gottesdienst verrichtete. Nach dessen Endigung verfügte sich Se. Excell. nach dem Markt auff ein grosses / überall tapezirtes Theatrum / und lasse sich auff einen kostbaren Sessel / und lasse darauff der Secretarius Michael Segebaden den Huldigungs. End ab / welchen zusehend die Land. Räte / und Ritterschafft / hernach die Cleriken / und zuletzt der Magistrat / und die Bürgerschaft abgestattet. Hierbey sahe man gegen dem Theatro über eine Grotte / welche der Magistrat hatte auffrichten lassen / mit dem Stadt. Wappen / so ein grosser

guldener Löw / aus welchem den ganzen Tag roth / und weißer Wein gesprungen: Vordem Kön. Schloß aber ließ der Hr. Gener. Gouverneur durch eine schöne Maschine / welche die Fan. am. oder das Gerüche / sampt des Königs Wappen abbildete / ebenmäßig Wein laufen. Gleich darauff / sahe man nichts als Feuer aus Canonen / und Salven der vier tausend im Gewehr stehenden Soldaten / und langere während Zeit der Hr. Gouverneur hinwiederum mit der Ritterschafft / Cleriken und dem Magistrat auff dem Königl. Schloß an / ließ auch dieselbe in drey grossen tapezirtten Sälen durch den Hof. Intendanten herrlich bewirthen / wobey Pauken / Trompeten / und Knallen der Stücke bey den Gesandtheiten tapffer gehört wurden. Unter andern Puncten aber / welche geschlossen worden / war dieser / das der Adel von den Gütern / so reducirt gewesen / den dritten Theil wieder bekommen / und sie die übrige zwey Drittheil um einen billigen Pacht allezeit auff die Erben besizen / mügen und genießen solten. Wie dann auch gleicher gestalt die Ritterschafft in dem Herzogthum Esthland die reducirtte Güter auf eine solche stetswährende Bedingung wieder erhalten / in würde auch daselbst noch diesen Winter die Erbhuldigung geschehen seyn / wann nicht erst künfftiges Jahr der Königl. Rath / und General. Gouverneur / Graf Axel de la Gardie / nach Reval überzogen / und indessen zu Stockholm zu verbleiben Königl. Permissioen erlangt hätte. Dahero lassen wir es dabey bewenden / und gehen nach dem Sünd / zu besehen

Was in dem Königreich Dänemarc / Norwegen / an selbigem Königl. Hofe in einen und andern Staats- und Kriegs- affairen / insonderheit wegen der Strittigkeit mit dem Herzog von Schleswig- Holstein dieses 1687. Jahr über denckwürdig vorgegangen.

In diesem Königreich wurden die Kriegs- rüstungen allenthalben noch stark fortgesetzt / gestaltes dann der General. Lieutenant Arensdorf / zum General über die ganze Armee declarirt / und mit ihm eine lange Conferenz angestellet ward / einen fonds auffzufinden / wie man die Cavallerie in sonderlichen guten Stand bringen / und sie ohne grossen Kosten im Lande unterhalten könnte / da man dann endlich für gut befunden / die Verpflegung also einzurichten / das / nach Schwedischem Gebrauch von einem jeden Priester sowol in Seeland / als Norwegen / ein Reuter unterhalten werden sollte. Solches demnach zu befördern / und die Ausschreibung der Nordischen Vöcker auf drey tausend Mann fortzusetzen / bejamen sowol der Feld. Marschall / Baron von Wedel / Ordre. sich nach Norwegen zu begeben / als auch der in Holland residirende Envoyé. Kragge / nach London zum Prinzen Georg zu gehen / damit die von dort

Dänemarc
hat mehr
Eust zum
Krieg / als
Frl. de.



1687.

aus erwartende Völcker desto geschwinder nach Norwegen übergesetzt werden könnten; gestalten man auch auff selbigen Grängen drey neue Regimente zürichten an gefangen / dahin auß Coppenhagen unterschiedliche Officierer abgereiset / mit Bekallung und Patenten / solche Compagnien und Regimente zu completiren. Dieses hatte die Schweden ombtraget / daß sie dardurch veranlaßet worden / ihre Troupen gegen Norwegen zuführen / und auß die Grängen zu verlegen: Man hörte aber nicht / daß ein oder andere Insolentien zwischen beyderseits Völkern verübet worden. Indessen aber / daß in der Holsteinschen Sache eine Commission erwartet wurde / deren der Kaiserl. Minister in Hamburg / Baron de Gädens im Namen Jhr. Kaiserl. Majest. beywohnen solte / marchirten die Dänische Völcker im Holsteinschen hin und wieder / wiewol dessen keine andere Ursach vorgeschüzet wurde / als daß oberwehnter General Arenstorff die Armeé hinführo commandiren solte; daher er dieselbe allenthalben von ihren Garnisonen Plätzen verwechselt / und in Augenschein genommen. Und weil dann auch der König ihn zum General Kriegs-Commissionario über ganz Holstein ernennet / hat er durchs ganze Holsteinsche Land alle Aempter / Kirchspielen und Vogthehen auffgezichnet / die Quartierhiernächst desto besser einzurheilen / und die Regimente überall dergestalt zu verlegen / daß selbige in zweymal 24. Stunden beyfammen seyn können. So wurde auch eine ansehnliche Artillerie an gewissen Orten zusammen gebracht / und mit allem Fleiß an Equipierung einiger Schiffe gearbeitet / welche im Frühling auß der Abode vor Coppenhagen parat liegen / und in See gehen solten. Dardem solche Aufreißung in Königl. Gegenwart schleunigen Fortganz gewann / weil der König selbst sich öfters auß dem Holm / und im Zeughaus finden ließ; massen er auch in hoher Person zugegen war / als man ein sehr starkes neu aufgebautes Kriegs-Schiff von achtzig Stücken vom Holm ablauffen ließ / welches mit einer so grossen Gewalt geschah / daß es einen Knall gegeben / als wann eine ganze Compagnie Salve geschossen hätte / und hat sich das Wasser davon dermassen bewegt / daß alle unweit davon gelegene Schiffe zusammen gestossen / und viel Völcke umgeworfen worden: Dieses neue Schiff aber wurde nach des Cron-Prinzen Namen genennet.

Sonderbare Jagt-Erst wird dem König präsentiert.

Sonsten wurde dem Könige auch eine Jagt-Lust durch einen Hochteutschen Jäger / Namens Zämer präsentiert / indem derselbe Sr. Majest. die Probe zeigen wolte / auß was Weise man die Wölffe in Jütland auß einmal / und auß einem Ort zusammen bringen / und hernach fangen könte / welche Probe er mit dem Wild in der Wildbahn gethan / worüber Sr. Maj. ein sattem Gnuagen verspühren lassen.

Dänische Königin bringet einen jungen Prinzen zur Welt.

Den 21. Febr. wurde Jhr. Maj. die Königin von dem Allerhöchsten mit einem jungen Prinzen gefegnet / worüber nicht allein der ganze Königl. Hof / sondern auch das ganze Land sich sehr

erfreuet. Es wurde so fort auß denen auß den Wällen liegenden Canonen gefeuert / und machten die Trompeter und Pauker sich auß dem Schloß-Plan sehr lustig / so / daß überall Freude zu verspüren war. So ward auch der Prinz noch am selbigen Abend von dem Hoff-Prädiger getaufft / und nach Jhr. Maj. der Königin Hn. Vater / hochseligsten Andenckens / Wilhelm genant / und zu dessen Paten beyde Königl. Maj. von Frankreich und Engelland / nebst Jhr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ernennet / dar auß in allen Kirchen GOTT gebührend gedancket / und das Te Deum laudamus gesungen worden.

Nächst diesem war man mit Musterung der Garde zu Ross und Fuß beschaffiget; auch wurde außergangene Königl. Ordre / nach denen in Friederichsburg / Friederichsort / Rendsburg / Glückstadt / und andern Holsteinschen Bestirgen angelegten Magazin-Häusern / sehr viel Proviant und Munition zusammen geführt; wie dann gewisse Proviant-Verwalter und Commissionarien darüber verordnet / und Becker / wie auch Brauer bestellt worden / solche Proviant-Häuser wol zu versehen und anzufüllen / damit bey des Königs erwartender Ankunfft kein Mangel daran erscheinen möchte: Jedoch ist hernach die dahin vorgenommene Maß des Königs weiter außgesetzt / und von dem König selbst unterschiedenen Officieren permission ertheilet worden / theils nach Hause / theils aber nach Venedig und in Ungarn zu gehen / und künfftiger Campagne / wann sie Lust hätten / selbst beyzuwohnen.

Den 20. Martii gab sich einer mit einer neuen Invention bey Hese an / wiewol ein Schiff durch ein Rad / ohne Hülf der Voßstenthe / fortreiben / und damit sehr geschwind fortfahren wolte / welches er auch zu mämüglchs contentement praxirt / und ist er deswegen von Jhr. Königl. Maj. reichlich beschencket worden / wiewol solche Invention in der offenkundigen Seemacht practicirt werden kan. So hat sich auch noch ein Künstler angegeben / welcher eine Invention hat von hölzernen Feuer-Würffeln / solche / mit viel Eisen beschlagen / brauchbar zu machen / dessen er auch eine Probe / auß Begehren / zu thun versprochen.

In der Herrschafft Zeyern ließ der König den 25. Jan. Kraft angeführter Ober-Lebenshabender Gerechtigkeit / ein Königl. Patent überall affigiren / und darinnen allen und jeden Unterthanen / sich mit ihren Appellationen nach Brandenburg zu wenden anbefehlen: Worüber sich aber der Fürst von Anhalt / sowohl bey Jhr. Kaiserl. Maj. als auch dem König in Dänemarch / in einem de dato den 18. Martii gethanen Schreiben zum höchsten beschwäret / und dargethan / wie daß gedachte Herrschafft vom Herzogthum Brabant dependire / und daher Seine Fürstl. Durchl. wegen geleisteten theuren Lebens-Pflichten / keinen andern Lehnherrn / als Jhr. Königl. Majest. in Spanien / als jetzigen Herzogen in

1687.

Prinz Georg omnt Engelland nach Coppenhagen

Ind rell niedr sch En elland.

Der Kö nigt n Holstet

Bra

1687.

Brabant erkennen könnten. Und daß ferners auch zu der Zeit/ als die Herren Grafen von Oldenburg noch die Herrschafft Jevern besaßen/ gleichwol die Appellationes nicht nach Brüssel/ sondern selbige jedesmahl von der Regierung zu Jevern an den Fürstl. Possessorem gegangen seyn; es hat aber solches bis dato wenig verfangen wollen.

Den 22. Junii langte Jhr. Hoheit / Prinz Georg / Jhr. Königl. Maj. Hr. Bruder / auß Engelland zu Glückstadt mit zweyen Schiffen glücklich an/ von dannen sie nach etlichen Tagen nach Copennhagen gefegelt / welchen dann der Hof mit allerhand Ergeslichkeiten zu belustigen sich bemühetete. Zu diesem Ende wurden nicht nur annehmliche Lust. Spiele/ sondern auch den 14. Julii eine General. Münsterung angestellt/ bey welchen sich alle in Seeland stehende/ und auff der Insel Amack campirende Böcker außserhalb der Stadt versamlet / welche in gerader Linie die Fronte nach der Stadt gefehret / und fünfmal Salve gegeben. Der König/ sampt hochgedachtem Prinzen/ und General Gildenslöw/ wie auch alle andere Grandes/ ritten durch alle Glieder/ sahen selbige ganz genau durch / und bestund die ganze Mannschafft in 102. Compagnien / oder 10832. Mann. Nachdem also Se. Majest. dem Prinzen alle erfindliche Ehrenzeichen erwiesen/ begleitete Sie ihn/ bey seinem Aufbruch/ den 1. August. erstlich nach Cronenburg/ und so nach Friedrichsburg/ von dannen Se. Hoheit den 3. dieses nach Glückstadt gereiset / und allda den 10. dito auff denen beyden Engelländischen Jagten/ mit welchen er ankommen war/ mit gutem Wind wieder nach Engelland gefegelt.

Was zwischen dieser Exon und den vereinigten Niederlanden vorgegangen/ solches wird unten in den Niederländischen Geschichten zu ersuchen seyn.

Des Königs Reise nach Holstein aber war also eingerichtet / daß derselbe am 26. Sept. solche zu Pferde antrat / und die Bagage nachfolgen ließ / die bey Kingstädt herumliegende Reuterey im vorbeireisen besahe / und zu Schwellerholm das erste Nachlager hielt. Darauff langte derselbe den 28. in Gottorf an / und befand sich den 30. in Tzehoe / von dannen er sich folgend nach Glückstadt erhüb. Unterdessen gab es denen Benachbarten nicht wenig Ombrage, daß die Wege hin und wieder aufgebessert / Stücke und Feuermörser verführet / und eine ziemliche Anzahl Kriegs-Materialien zusammen gebracht / und probirt wurden / auch die Dänische Soldatesca zu campiren/ sich ins Feld heraus legte. Absonderlich war man / wie oben schon gedacht / in Hamburg bey solchem Movement. wegen einer abermaligen Belagerung besorget : Daher die Bürgerwehr verstärcket / Feuermörser und großes Geschütz auff die Wälle geführet / und die Stern. Schans mit mehrer Mannschafft besetzt / auch an die Benachbarte geschrieben wurde / auff allem Nothfall sich ihrer Hülffe wieder zu getrosten.

1687.

Es hat aber der König nichts anders gethan / als daß er aller Orten die Troupen gemustert / und zu Tzehoe etliche Stücke und einige selbst erfindene hölzerne Feuermörser probirt / davon einer 650. Schritt geworffen / und großen Effect gethan. Worauff Se. Maj. nach Friedrichsburg gegangen / und folgend den Rückweg nach Dero Residenz Copennhagen genommen / daß dahero die Furcht bey den Benachbarten wieder verschwinden ; wiewol die Königl. Flotte in gutem Stand gehalten / und soviel man von der Wäls in den Dänischen Provinzen entbehren konnte nach Holstein überführet wurde.

Weil auch die Conferenz wegen der Restitution des Herzogs von Holstein / auff den Monat Octobr. zu Altona angefest war / und zwar Jhre. Kaiserl. Maj. neben Chur. Sachsen und Chur. Brandenburg disfalls die Mediation über sich genommen / als stellten sich die Hun. Commissarii, die solchem Negotio beywohnen solten / nach und nach am gehörigen Ort ein / als nemlich der Reichs. Hof. Rath Baron Freytag von Bödens / wie auch der Reichs. Hof. Rath Hr. von Reichenbach / wegen Kaiserl. Maj. Item der Königl. Geheime Rath Biermann von Ehrenschild / und der Cansler in der Graffschafft Oldenburg/ Gensch von Breitenau / wegen des Königs von Dännemarc; der Geheime Rath und Kriegs. Hauptmann/ Hr. von Hünicke / im Namen des Churfürsten von Sachsen / wie auch der Geheime Staats. Rath/ Hr. von Fuchs / wegen des Churfürsten von Brandenburg. Alldieweil aber die Zusammenkunft dieser hohen Gesandten sich etwas verzog / und selbige Anfangs einander die Visiten zu geben / beschäffiget waren / wurde allererst den 18. Novembr. zu denen Tractaten auff dem Rathhauß zu Altona der Anfang gemacht / und weiter nichts / als von den Preliminariibus mit Aufwechslung der Vollmachten gehandelt. Inmittelft langte auch ein Königl. Schwedischer Envoye. Hr. Obrist Welling / und Braunschweig. Lüneburgischer / Hr. Baron Götz an / wie dann auch der Französische Minister, Monsr. Bidal von seinem König / als Extraordinar. Envoye, sich zu diesen Tractaten legitimirte. Den 25. Decembr. geschah durch den Kaiserl. Abgesandten/ Hn. von Reichenbach die erste Proposition, und wurden folgend den 2. Decembr. die Holsteinische Postulara und Forderungen denen Hun. Mediatoren übergeben / so in folgenden Puncten bestanden.

1. Daß alle Irtingen/ Mistranen und Widerwillen durch eine ewige Vergessenheit in Amnestie beyderseits aufgehoben / und getilget werde.
2. Daß die Westphälische und Niemägische Friedens. Schlüsse / insonderheit der im Jahr 1658. den 12. May zu Copennhagen zwischen Sr. Königl. Maj. Friedrich dem Dritten / und Sr. Hoch. Fürstl. Durchl. Friedrich zu Schleswig. Holstein / Glorwürdigst. und Christlichsten Andenkens / getroffene / und nachgehends durch den Copennhagischen Frieden im Jahr 1660. den 27. May / und sonst vielfältig bestätigter Friedens.

Holsteinische Tractaten nehmen zu Altona ihren Anfang.

Holsteinische Postulara.

Prinz Georg kommt aus Engelland nach Copennhagen.

Der König reiset nach Holstein.

Der König reiset nach Holstein.

1687.

Friedens Vergleich / mit und inwendem zu Fontainebleau, im Jahr 1679. den 2. Sept. gerichteten / und darauff erfolgten Umbischen Friedens Tractaten / mit allen dazu gehörigen Instrumenten / zum völligen Fundament gegenwärtiger Handlung geleset und beygehalten. 3. Einfolzig der am 16. Jultii 1675. errichteter so genannter Rendsburgischer Recels, an welchen Se. Hochfürstl. Durchl. sich in keinen Rechten verbunden achten / aufgehoben und annullirt seyn / und bleiben / und das Original davon entweder cassirt / oder retrahirt / und zurück gegeben werden möge. 4. Das Se. Hochst. Durchl. Dero Herzogthum Schleswig / mit und neben der Insel Fehmarn / dem Ampt Schwabstede / dem Dom / und der Halbsched des Dom Capittels zu Schleswig / das Adelige Gut Gottes Gabe / die Insel Heilig Land / das Ampt Trittau / mit denen allen darzu gehörigen Pertinentien / Zöllen / Hoheiten / Regalien und Rechten / und in Summa alles / was Se. Kön. Maj. von denen Schleswig. Holstein. Gottorfischen Landen inne haben / und besitzen / gleich solches alles Se. Hochfürstl. Durchl. von Dero Vorfahren / vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Friedens Tractaten / insonderheit vom Jahr 1668. bis ins Jahr 1675. aufs freyeste besessen und genossen / völlig restituirt / wieder eingeräumt / und gelassen werde. 5. Das von Sr. Königl. Maj. Sr. Hochfürstl. D. von denen auß vorigen Kriegszeiten herrührenden / auß dreißig tausend Reichsthr. abgehandelten Contributions - Restanten / und die Insel Fehmarn von der dinstfalls darauff gestandenen Hypothec allerdings liberirt / und die dieser Summa halber ausgehändigte Obligation zurück gegeben werde. 6. Und weil hiemit zugleich etwilt das fundament der auß fünfzig tausend Reichsthr. an des Hn. Prinzen Georgen zu Dänemarc Hoheit ausgelieferten Obligation, und der darinn beschehenen Verhypotheccirung der Aempter Fremdbüchel / und Steinhorst / so verlanget Se. Hochfürstl. Durchl. das Ihre Königl. Majest. die Aufhändigung dieser Obligation bey höchstgedachtem Prinzen / mit und nebenst der Restitution obgedachter Aempter / zu verschaffen über sich nehmen mögen: Jedoch bedinget Se. Hochfürstl. Durchl. hiemit außs feyerlichste / das Sie durch diese Vorsich age denen bereits bey den Kaiserl. und des Reichs höchsten Gerichten ergangenen Mandatis sine clausula, und denen daselbst Rechts hangenden Processen nichts wolle prajudicirt / sondern denselben ihren ungehinderten Lauff lassen haben. 7. Das Se. Königl. Maj. der jenzigen Contributionen halber / welche von allen vorigen Jahren bis anjens in denen Schleswig. Holstein. Gottorfischen Landen zwar aufgeschriben / aber erwan noch nicht erhoben / es sey der Tag der Zahlung verfallen / oder nicht / keine Praension machen / sondern denselben allerdings renunciiren wollen. 8. Das die gemeinschaftliche Regierung / und was deme anhängig /

gänglich vorr / Prälaten und Ritterschafft zwischen Sr. Königl. Majest. und Hochfürstl. D. aequalibus portionibus secundum normam der Lands. Matricul getheilet: So dann 9. Die so genannte zwischen de Königreich Dänemarc / und den Herzogthümern im Jahr 1533. errichtete / und im Jahr 1623. extendirte Unions. Allianz gänzlich abolirt und aufgehoben werde. 10. Das Ihr. Kön. Majest. allen in dem Kiel gemachten nautischen / extensionen renunciiren / die Stadt bey ihren welhergebrachten Privilegien und Rechten unbetrübt und geruhig lassen / und das zu Heiligbaren angehaltene Reichliche Schiff / mit dessen Gütern relaxiren. 11. So dann die Bestung Friedrichs. Ort / indem von derselben denen Gottorfischen Landen / und Unterthanen / und dem Commercio, wider alles beschehenes Versprechen / vielfältiger Schade zugesüget wird / gänzlich cassiren / und der Orten keine Bestungen wieder anlegen mögen. 12. Gleichwie Se. Hochfürstl. Durchl. Dero Herzogthum Schleswig eum sublimi superioritatis territorialis plenissimo jure terriorali, und Reichs. Fürstlichen Dignität und Würde / und also diese beyde Herzogthümer mit allen Hoheiten und Regalien / in specie collectandi, fortalicii, foederum belli & pacis, mit aller Jurisdiction, tam civili & Ecclesiastica, quam militari & politica, und in Summa / mit allen einem Souverainen und Reichs. Fürsten bevorzommenden Regalien / Prærogativen und Rechten zu besitzen / und zu gemessen haben; so thanen Rechten aber von Königl. Dänemarcischer Seiten verschiedene Eingriffe gechehen; also verlanget Se. Hochfürstl. Durchl. das solches fünfzig gänzlich eingestellt / Sie bey allen oberwehnten / oder Ihre auch sonst herkommenden Hoheiten / Regalien und Rechten / und dem exercicio derselben ohnbeeinträchtigt / ohngetrübet und geruhig gelassen / und die Schleswig. Holstein. Gottorfische Aemter / Prälaten / und Ritterschafft / Lande / Städte und Unterthanen / von Königl. Dänemarcischer Seiten ins fünfzig weder mit Einquartirungen / Durchzügen / Contributionen / noch andern Thätlichkeiten / zu Friedens. und Kriegszeiten / nicht weiter belegt / beschwert / oder beinträchtigt werden. 13. Das Ihr. Königl. Maj. es bey dem jenzigen / was zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. Väteren / Christmildesten Andenckens / mit dem Capitul zu Lübeck / wegen der Bischofflichen Wahl / auß gewisse Fürstl. Generationes. Gottorfischer Linie / An. 1647. den 6. Jultii geschlossen / allerdings bewenden lassen. 14. Das ins fünfzig die Gottorfische / sowol grobe als kleine / denen Königl. an Schrot und Korn gleichgeprägte Müns. Sorten / von denen Königl. Unterthanen der Herzogthümer im Handel und Wandel angenommen / und die dinstfalls beschehene Devaluation abgestellt werde. 15. Das Ihr. Kön. Maj. sich in Ihr. Hochst. Durchl. Credit. oder Schuld. und Cammer. Wesen nicht einmischen wolle. 16. Und weil vom Jahr 1675. bis 1680. und von Jahr

1687.

1682. bis jetzt / auf Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzogthümern und Landen / laut beygeschlossener Designation, von Königl. Seiten / ohne habende Befugniß / große Geld-Summen erzwingen / und denen Gottorffischen Landen sonst unzähllicher Schaden zugefüget worden: Als verlangt Sr. Hochfürstl. Durchl. daß Jhro deswegen von Sr. Königl. Maj. alle zu längliche Erstattung und Satisfaction widerfahren und geschehen möge. 17. So dann daß alle und jede Sr. Hochfürstl. Durchl. Beampte / Räte und Bediente / in alle und jede beweg- und unbewegliche Güter / Capitalien / Actiones und Erbschaften / cum fructibus perceptis völlig restituir; und endlich die übrige / eben nicht benannte / im Cöppenhagischen Frieden / und Glückstädtschen Reces aber theils angezogene / oder sonst erwachsende unerörtere Gravamina auff Maas und Weise solches in dem Cöppenhagischen Frieden angewiesen wird / erlediget und abgethan werden. 19. Daß dieser errichtender Tractat von Kön. Majest / und allen Königen / Ehre / und Fürsten / die solches zu übernehmen Belieben tragen / garantirt; und 20. die Execution deßhalb / und die Ausführung der Kön. Truppen aus denen Schleswig, Hollstein, Gottorffischen Landen innerhalb 14. Tagen / nach hinc inde aufgewechselter Ratification vollzogen werde. Daß nun Sr. Hochfürstl. Durchl. diese ihre billiche Postulata (deren extension und Amplification sie sich dannoch ausdrücklich reserviren und vorbehalten) erlangen / und dadurch demaleins wieder zu ihrem vorigem Ruhe und Wohlstand gelangen werden / solches wollen Sr. Hochfürstl. Durchl. sich zuferst von des Allerhöchsten Beystand / und demnachst von den hochgültigen hohen Officiis der hohen Inn. Mediatoren, deren Dexterrät sie dieses alles bestens empfehlen / so dann auch von Jhr. Kön. Maj. zu Danemarck eigener hohen equanimität promittiren. Hamburg den 2. Decembr. 1687.

Joachim von Alfeld.

Die droben in dem 16. Puncten angeregte Designation der von Jhr. Königl. Majest. zu Danemarck Jhro zu Schleswig, Hollstein regierenden Hochfürstl. Durchl. gehobenen Summen und verursachten Schadens / und zwar von Anno 1675. bis 79. und dann wider de Anno 1682. bis 87. inclusive; bestund darinnen.

Designation deren von Schleswig, Hollstein präcedirenden Unkosten.

Vermög der vormals schon überreichten Verzeichniß / haben Jhr. Kön. Maj. von Anno 1675. bis 79. inclusive, auf Jhr. Durchl. Landern, Aemptern und Städten / auch von Prälaten und Ritterschafften erheben lassen 6123210. Rthlr. 6. s. dazzu an Contributionen und andern Neben-Aufgaben von Anno 1682. bis 1687.

Als de Anno 1682.	314255. Rthlr. 42. s.	1687.
de Anno 1683.	603901. 37.	
de Anno 1684.	588414. 39.	
de Anno 1685.	315632. 42.	
de Anno 1686.	308565. 30.	
de Anno 1687.	219842. 36.	

Von denen Aemtern Tremsbüttel und Stenhorst / so sich nicht in der Matricul befinden. . . 30436. Rthlr. 42. s.

Von Prälaten und Ritterschafft aber zu Jhr. Durchl. Antheil seither 1680. bis 87. inclusive . . . 828073. 24. s.

Von dem Gut Gottes-Gabe auff der Insel Arroce . . . 17410. 1. s.

An Cammer-Gefällen auf dem Herzogthum Schleswig ist der jährliche Ordinar-Ertrag 189710. Rth. 8. s. 11. pf.

Die Zölle darinnen belauffen sich des Jahrs auff . . . 30696. Rthlr. 23. s.

Die Regalien desselben werden angeschlagen des Jahrs zu . . . 52680. Rthlr. Thut die Summa jährlich . . . 273086. Rthl. 31. s. 11. Pf.

Und demnach in vier Jahren / nebst denen hiervon fälligen Zinsen . . . 1174272. Rthlr. 19. s. 4. Pf.

Auff dem Aemte Trittau seynd seither den 11. Jun. 1684. erpreßet / und an der Holzung darin ruinirt worden / nebst den fälligen Zinsen . . . 192094. Rthlr. 4. s.

Auff die Ministros, so Jhr. Durchl. dieser Drangsalen halber / seither Anno 1680. an aufwertigen Höfen halten müssen / sind berechnet . . . 96600. Rthlr.

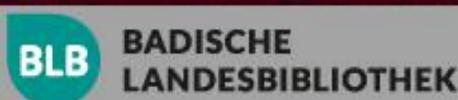
Summa von Anno 1680. bis 1687. inclusive . . . 4691530. Rthlr.

Und Summa Summarum mit denen Kriegs-Unkosten von Anno 1675. bis 1679. . . 10814740. Rthlr. 34. s. 8. Pf.

Oder zehen Millionen / achthundert vierzehen tausend / siebenhundert und vierzig Reichsthaler.

Gegen diese Puncten haben bald darauff die Dänische Ministri, als ihnen dieselbe zugestellet worden / folgende Beantwortungs-Puncten der Dänischen hinwiederum denen Herren Mediatoren übergeben; und zwar ad Num. 1. So hätte selbiger wann die Streittigkeiten geholen / seine Richtigkeit. Ad 2. Die allhier allegirte Friedens-Schlüsse könten zu keinem Fundament dienen / weiln der Status rerum sich von Zeiten zu Zeiten geändert / oder ex postfacto andere Pacta darzwischen gekommen / der Hr. Begentheil auch per aptissimas conventiones sich auff derselben Genieß gesetzt / und davon selbst priviret hat.

Gegen Antwort der Dänischen



1687.

Ad Num. 3. Nicht wenig sey es frembd/ daß der Herr Segentheil / die in dem vorhergehenden Numero, angeregte Frieden, Schlüsse und Tractaten zum Fundament der bevorstehenden Handlung setzet / und den Kensburgischen Vergleich / so zwischen Ihr. Königl. Maj. und Ihr. Fürst. Durchl. nicht weniger / als alle andere solenniissime geschlossen / und ratificiret worden / davon aufschließen / weil aber nach ersteter Reunion des Herzogthums Schleswig / die Sache in einen ganz andern Stand gerathen / als wird unnöthig seyn über dessen Verbindlichkeit sich allhier in Disput einzulassen / zumaln Ihr. Fürstl. Durchl. durch die offenbare Contravention, wider diejenigen Puncten / welche im Friedens Tractat zu Fontainebleau ihrenthalben stipuliret worden / sich alles von daher zu genießen gehabt / Vortheils verlustig gemacht / daher Ihr. Königl. Majest. auff selbigen Tractat weiter zu reflectiren keine Ursach gehabt / sondern wieder Ihr. Fürstl. Durchl. auff die Art / wie es alle Rechte in dergleichen casu an Hand geben / zu verfahren befugte gewesen.

Ad Num. 4. Was Ihr. Königl. Maj. bewegt / das Fürstl. Antheil am Herzogthum Schleswig einzuziehen / und mit dem Ihrigen zu consolidiren / ist der Welt schon vorhin / durch Anführung solcher Ursachen kund gemacht / nicht minder auch / so schriftl. als mündlich remonstrirer / warum Ihr. Königl. Majest. zu dessen Wieder Abreitung sich keines weges resolviren können / darum bey dieser Handlung nöthig seyn wird / im Fall des Hn. Herzogen Fürstl. Durchl. ein Ernst ist / die zwischen J. K. M. und Ihr. Fürstl. Durchl. entstandene Mißhelligkeiten in der Güte abzuräumen / ein beständiges gutes Vertrauen wieder zustiften / daß sie mit dem jenigen / so Ihr. Königl. Maj. Dero selben der Billigkeit nach / anderwärts bezulegen und abzutreten / entschlossen seyn möchten / sich vergnügen. Die sonst zum Herzogthum Schleswig gehörige **Insul Femern** ist vor ein großes Capital / vermög eines solenni durch Interposition des Königs von Frankreich errichteten Vertrags und klarer Beschreibung unter Fürstl. Hand und Siegel an Ihr. Königl. Maj. lang vorher / ehe die Reunion des übrigen Schleswigischen Landes geschehen / verpfändet / auch von Allerhöchst gedachter Ihr. Königl. Maj. Ihre desfalls habende und erlangte Pfandschaffis, Jura / an Dero Hn. Bruder Prinz Georgen zu Dänemärck Königl. Hoheit in solutum so fort wieder codiret worden / wogegen anhero weiter vom Hn. Segentheil mit Zug nichts moviret noch prätextiret werden kan. **Gottes Gabe auff der Insul Arroe** ist kein Adlich Gut / sondern ein unstreitiges ihraltes pertinens und Fürstl. Lehnstück des Herzogthums Schleswig / so keines weges unter der vormahl prätextirten Souverainitat des Fürstl. Hauses Gottorff begriffen / sondern einem Agnato tertio gehörig gewesen / wegen lange Jahre vernachlässigter Lehnschuldigkeit aber den Rechten

nach eingezogen worden; gehöret also ad Tractatum präsentem eben wenig. Auff die **Insul Heiligland** haben Ihr. Fürstl. Durchl. nichts zu prätextiren / biß die Frage aufgemacht / ob sie unter die alte Erbtheilung mit gekommen / oder / wie man Königl. Seiten beweiset / von dem Fürstl. Hause Hollstein Gottorff / als ein verschwiegenes Erb / Pertinent des Herzogthums Schleswig injuria bisher detiniret worden; Solte auch besagte Insul / per seculo calu. zu dem Gottorffischen Antheil gehören / wird es ihrenthalben bey dem sein Bewenden haben / was des übrigen Gottorffischen Landes halber im Herzogthum Schleswig für Verordnungen ergangen sind. Das im Fürstenthum Hollstein gelegene **Ampt Trittau** ist an Ihr. Fürstl. Durchl. Kraft Dero Fürstl. Hand und Siegel vor ein gewisses Capital zur Hypothec cum permissione, allam propria autoritate ingrediendi verschrieben / sobald Ihr. Fürstl. Durchl. das darauff haften de Geld abgetragen / kan ihr solches Ampt wieder werden / und ist demnach hier nicht nöthig / die hohe Mediation darüber zu incommodiren.

Ad Num. 5. & 6. Weil diese Forderung fürs vorher gemeldter massen / aus einem ordentlich wohlbedächtllichem Vergleich herrühret / und auff einer klaren Fürstl. Obligation bestehet / Ihre Königl. Majest. auch solche Forderung allbereit vorlängst an Dero Herrn Bruder Prinz Georgen / mit des Herrn Herzogs guter Zufriedenheit in solutum überwiesen und abgetreten / folglich selbige nicht mehr in Ihrer Macht haben / ist vergeblich bey gegenwärtiger Handlung davon Erwähnung zu thun. Im übrigen werden hochgedachtem Prinzen wieder die prätextirte Mandata und Processle alle competirende Jura reserviret / und deshalb dem Herrn Segentheil nichts einzu räumen.

Ad Num. 7. Wegen der Collecten aus dem Herzogthum Schleswig ist aus bekanten und oben berührten Ursachen etwas zu moviren vergeblich. Was die Fürstl. Lande im Herzogthum Hollstein betrifft / ist bekandt / daß dieselbe gleich andern Königl. Landen den schuldigen Beytrag zu Unterhalt der allgemeinen Landes Defension zu leisten / mit gehalten seynd; dahero Ihr. Königl. Majest. ob sie wohl einige Zeit her aus sonderbahrer Kön. Milde / mit dessen Eintreibung / wo zu sie sonst auch zum Überfluß / Krafft des Kensburgischen Vergleichs berechtigt sind / einhalten lassen / nichts desto minder an ihrem Rechte nichts wollen vergeben; Sondern Ihre hierunter zustehenden Befugnisse vorbehalten haben.

Ad Num. 8. & 9. Ihr. Königl. Majest. werden von selbst / wegen der Regierung des Herzogthums Schleswig / solche Verfügungen thun / wie sie es in ihrem hohen Estat der Stände und des Landes

Wei

1687.

Wohlfahrt zuträglich erweisen werden. Wegen der Regierungs-Form in dem Herzogthum Holstein / müssen es Ihr. Königl. Majest. bey dem was dem alten Erb-Vertrags-Verkommen / und sicherer errichteten neuen pactis gemäß ist / bewenden lassen / und kan der Herr Begentheil die Abolition der alten Erb-Unionen desto weniger mit Zug pretendiren / weil in Ansehung und auff dem Fundament derselben der König Christianus III. seine Brüder zu einer Landes-Theilung gewisser massen admittirt hat / weshalb / wann die Unions-Pacta aboliret / oder auf den Augen gesetzt werden solten / selbst die darauß gegründete vormahlige brüderliche Theilung concurren / und die Fürstl. Linie von daher keines effects noch Gemeines sich weiter zu gestößen haben würde.

Ad Num. 10. Ist eine Sache / so ursprünglich zwischen der Stadt Kiel / und einem vom Adel vorgelauffen / der im Lande tanquam Privatus sich einthielt / und per ordinariam viam juris angedret werden / dafern die Stadt sich accommodiren / und nichts mehr arrogiren will / als mit Ihr. Königl. Majest. hohem Regal auff besagtem Strom compatibel ist.

Ad Num. 11. Dieser veste Platz ist im Herzogthum Schleswig gelegen / und also desselben halben Ihr. Kön. Maj. kein Ziel noch Maas zu setzen / nachdort / daß erwehnte Festung nicht nur mit factisamen Zug / sondern auch des In Herzogen guter Zufriedenheit / wie nicht weniger zum Schutz seiner eigenen Lande / vorlängst schon gebauet gewesen / daß aber den Gottorfischen Landen oder Commerzien daher Schaden zugefüget sey / weiß man sich nicht zu erinnern / darüber jemals Klage gehört zu haben / und wann desfalls wider vermuthen etwas ungebührliches passirte / soll es an billicher Remedirung nicht ermangeln.

Ad Num. 12. Wegen des Herzogthums Schleswig bleibet es bey vorhin schon etliche mal gethaner Bedeutung. Was aber Ihr. Fürstl. Durchl. in Dero Holsteinischen Landen / vermög der alten Unionen / Erb-Verträge / Verkommen / Landes-Verfassung und neulichster Pactorum / an Hoheiten und Regalien / nicht minder den getreuen Ständen an ihren Rechten oder Befugnissen competiren kan / solches alles werden Ihr. Königl. Maj. salvo tamen proprio jure viel eher consentiren / als zu verfürren geneigt seyn.

Ad Num. 13. Was das Fürstliche Haus mit dem Dom-Capitel zu Lübeck ratione der Bischöflichen Succession auff etliche Generationes pacificiret hat / seynd Acta inter tertios, welche Ihr. Königl. Majest. oder Dero Königl. Linie an Dero hergebrachten Rechten ja nichts präjudiciren können / consequenter ohne Effect seyn / bevorab da Ihr. Königl. Maj. selbst in etlichen Decretis dasselbe für unglütig declariret / oder deutlicher zu sagen / annulliret haben.

Ist auch über dem eine Sache / welche mit dem Negotio gegenwärtiger Handlung im geringsten keine Connexion hat.

Ad Num. 14. Gleich wie es Ratione des Herzogthums Schleswig in puncto der Münze allhier keines Aufführens bedarff / zumal Ihr. Königl. Maj. daselbst hierinnen nach Gut-beyfunden werden zu verordnen wissen : Also ist auch Respectu des Herzogthums Holstein des In. Begentheils allhier formirtes Begehren unbillich und ohne Fundament : Dann erstlich weil Ihr. Fürstl. Durchl. keine Silber-Münzen haben / und folglich das Silber nach itzigem hohen Preiß / dessen Steigerung noch immer mehr zu gewarten / mit bahrem Gelde und großer Lage kauffen müssen / ist unmöglich / daß sie solten nach Königl. Schrot und Korn grobe Münze schlagen können / wie jeder Münz-Verständiger solches wird attestiren können / daher nichts gewissers zu besorgen / als daß entweder unter der Hand das grobe Geld geringhaltiger zu des Königl. Landes unausbleiblichen Schaden / würde ausgeprägt / oder doch eine grosse überflüssige Menge des kleinen Geldes zu Beschwer der Königl. Unterthanen und Ruin des Commercii aufgemünset werden müssen. Und endlich ist das Emolumentum Monetae, so ein grosser Hr. aus seinem Territorio tam ratione intrinseca quam extrinseca bonitatis zu hoffen hat / von der Qualität / daß ein jeder selbige gerne vor sich gemisset / und mit andern zu participiren nicht gehalten ist.

Ad Num. 15. Was Ihr. Fürstl. Durchl. in Dero Credit-Schuld oder Cammer-Wesen den Königl. Unterthanen / oder deren sich Ihr. Königl. Majest. sonst anzunehmen bezugte Ursach haben / gleich und recht widerfahren lassen / hat man von Königl. Seite deswegen das geringste nicht zu befahren.

Ad Num. 16. Desfalls ist man Königl. Seite das geringste nicht geständig / weshalb dann auch unnöthig die dehoirte Posten specialiter zu berühren. Was bis Anno 1679 inclusive eingezogen worden / ist durch den Französischen Frieden eodem anno abgethan / die nachfolgende Posten zu erheben / haben Ihr. Königl. Majest. sich zur Einnahme berechtigt gefunden / wie dessen vorhin schon offenkahre Demonstration geschehen / zu geschweigen / der überaus unrichtigen calculation, deren sich der Herr Begentheil bedienet / indem dieselbe in rei veritate bey keiner Post die wahre Summa begreiffet / sondern aller Orten enormiter excediret / worüber auch als einer an sich selbst verblichenen Forderung / sich zu occupiren / unnöthige Arbeit seyn würde. So ist auch hingegen zu consideriren / daß Ihr. Königl. Maj. nicht nur des Herrn Herzogs Frau Gemahlin etliche viele Jahre her mit sehr ansehnlichen Summen unterhalten / sondern auch über dem zu Abwendung Dero durch gegenwärtige Mißhelligkeiten

1687.

1687.

veranlassenden und verursachten Landes Gefahr mit anständiger Aemtern zu Wasser und Lande viel Millionen zu verunkosten gezwungen worden sind/ wiedavon die Liquidationes leicht zu produciren stünden.

Ad Num. 17. Wann die Hauptsache zwischen Ihre Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. accommodirt/ wird man sich auch über diesen Punct auff eine oder andere zulängliche Art leicht vergleichen können.

Ad Num. 18. Hiervon wird Zeit genug seyn nach fest vorhabender glücklich geendeten Handlung zusprechen: dann so das Haupt. Werk abgethan/ werden die kleinen Gravamina, so deren welche in effectu verhanden/ ihre Erledigung auch leicht finden.

Ad Num. 19. Wenn ein Vergleich durch Veranlassung und Cooperation isiger hohen Mediation durch Gottes Gnade erfolgt/ wird man sich auch über den Modum Guarantiz, ohne sondere Mühe/vereinbaren können.

Ad Num. 20. Ist unnöthig hierüber noch zur Zeit zu sprechen/ weil dieser Punct von dem Haupt. Werke und dessen Event dependiren wird.

Im übrigen/ nachdem droben ad Num. 4. Erwähnung geschehen/ daß Ihr. Königl. Majest. Ihrer Fürstl. Durchl. nach Billigkeit anderwärts etwas beizulegen und abzutreten/entschlossen seyn möchten/ so wird der hohen Mediation zu dero Nachricht hiemit eröffnet/ daß Ihr. Königl. Majest. ein solches in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst werckstellig machen zu lassen/ intentioniret seyn/ gestalten man auff erhebende Nothdurfft darüber ad specialiora nächstens sich einzulassen erbödig ist. Altona den 5. Januar. Anno 1688.

Inzwischen aber hatten Ihr. Kaiserl. Majest. zu Anfang des Decembr. auff den Aemptern zu Dremsbüttel und Steinhors/ welche Ihr. Kön. Maj. zu Dänemarc dem Herzogen von Holstein/ wegen einer Forderung des Prinzen Georgs weggenommen/ ein Patent affigiren/ und in Krafft dessen/ denen in diesen Aemptern gehörigen Unterthanen bey hoher Straff verbieten lassen/ die Königl. Dänische Herrschaft nicht weiter für Ihre Obrigkeit zu halten/ und denen sich daselbst befindlichen Executorn keine fernere Contribution einzulieffern/ dabey auch den Prinzen Georg und den Königl. Dänischen Rath Mayer nacher Speier citiren lassen/ um daselbst/ wegen genommenen Possession besagter beyder Aemter Red und Antwort zu geben. Was nun oberwehnte Dänische und Holsteinische Tractaten für einen Aufgang gewonnen/ werden uns die Geschichte des fünffrigen Jahrs belehren. Wir schreiten immittelst zu denen Engelländischen/ zu belehren/

Was sich in denen Königreichen/ Groß-Britannien, Schott- und Irland/ insonderheit am Königl. Hofe zu London bey Anhör- und Abfertigung ausländischer Abgesandten/ und sonst in einigen Staats- und andern affiren/ dieses 1687. Jahrs über denckwürdiges zuges tragen.

ES hat der König in England von der Zeit an/ da er zum Königreich gelangt/ nichts unternommen/ wie er seinen Thron und Kronje länger je mehr befestigen möchte. Dannhero wurde sowol an Anführung der Kriegs-Schiffe stets fleißig gearbeitet/ als auch alle Magazynen mit allerhand Nothdurfft angefüllt/ und ob man schon die Zimmerleuthe/ so vorhin an der Flotte gearbeitet/ wegen des strengen Frost-Weiters eine Zeitlang abgeschafft/ hat man sie doch bald wieder zurück beruffen/ den angefangenen Schiff. Bau zu continuiren: Die aber/ so die Magazynen zu versehen hatten/ blieben allezeit in Diensten/ und hatte Ordre/ solche auff's beste zu bestellen/ und alles dergestalt an die Hand zu schaffen/ daß im Monat April/ des Königs Verlangen nach/ alles in Bereitschaft seyn möchte: da dann einige auff die Gedancken gerathen/ daß es auff die Stadt London angesehen/ weil sowol die Flotte auff der Themse/ als auch die Land-Miliz selbiger Gegend solte verleger werden/ und so dann von grosser Veränderung zu hören seyn würde. Immittelst drang die Gemeine auff die Sitzung des Parlaments/ und wolte von keiner Prolongirung hören/ damit es nicht um die Erhaltung der Englischen Kirche/ und Befesse mißlich sehen möchte: Nichts desto weniger hat der König dasselbe abermals bis auff den 8. May prorogirt/ und lautet die dießfals publicirte Proclamation, wie folget:

James Rex.

Nachdem wir unser Parlament jüngsthin bis auff den 25. Febr. prorogirt/ haben wir verschiedene wichtiger Ursachen wegen für nöthig angesehen/ selbiges bis auff nächstkünftigen 8. May weiter hinaus zu setzen. Derwegen publiciren wir declarirte wir durch diese unsere Proclamation/ daß das Parlament von besagtem 25. Febr. bis den 8. May prorogirt seyn soll: damit nun die Lords/ Geistliche und Weltliche/ auch Edle/ Bürger/ Städlinge/ und alle andere/ so es angehet/ hiervon Wissenschaft haben/ und ihre Sachen darnach anstellen mögen/ so lassen wir sie wissen/ daß wir auffgedachten 25. Febr. die Auffwartung von niemand begehren/ allein diese aufgenommen/ die sich inn- und außserhalb der Gegend der Städte London und Westminster enthalten/ welche gleich/ wie in dergleichen Begebenheiten vormals mehr geschehen/ vorgedachter Prorogation bewohnen können. Begeben in Unserm Hof zu Westhal den 17. Jan. 1687. im 2. Jahr Unserer Regierung.

Demnach sich nun Se. Kön. Maj. nicht allein zu Wasser und zu Land durch eine ansehnliche Militi sehr formidabel gemacht/ sondern auch seine